Beschreibung der Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 (a) i.V. mit § 1 a Abs. 3 BauGB

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 1
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe A

Maßnahme:
Anlage eines Gehölzstreifens von ca. 316 m Länge und 10 m Breite am westlichen Rand des Industriegebiets

Durchführung:
Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Verband 1x1 Meter (Pflanz- und Reihenabstände 1 Meter, d.h. 8 Reihen).
Pflanzqualität: Bäume: bevorzugt Forstware, Heister, zertifiziert aus Wuchsregion.
alternativ: Baumschulware, verpflanzte Heister (nach FLL).
Baumarten: Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Esche
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 6 Triebe 40/60 cm
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Heckenrose, vereinzelt beigemischt (zusammen ca. 10% Anteil): Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen.
Verhältnis Baumarten zu Straucharten: ca. 3 Viertel zu einem Viertel.
Die Pflanzung soll so erfolgen, daß die Baumarten am westlichen Rand der Pflanzung und die Straucharten am östlichen Rand angeordnet werden. (nach §41 NachbG NRW sollten die Bäume mindestens einen Abstand von 4 Metern zum Baugrundstück einhalten).
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Herstellung eines Pflanzbettes und Untersaaten sind nicht erforderlich. Je nach Zeitraum vor Durchführung der Maßnahme ist ggf. die spontane Vegetation vor Durchführung der Pflanzung einmal abzumähen (Mulchmahd).

Fertigstellungspflege:
Mahd des spontanen Aufwuchsen aus Gräsern und Stauden mit dem Freischneider zwischen den gepflanzten Gehölzen als Mulchmahd mit 2 Durchgängen pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung. Ersatz (Nachpflanzung) der ausgefallenen Gehölze. Pflanzen mit massiven Rindenschäden durch Kaninchenfraß, die noch nicht völlig abgestorben sind, sind ggf. als Ausfälle zu behandeln.

Erhaltungspflege:
Aufgrund des engen Pflanzrasters sind die üblichen forstlichen Läuterungsmaßnahmen (Durchforstungen) ca. alle 10 Jahre durchzuführen, bis die endgültige Baumzahl des Endbestands erreicht ist.
Nach Erreichen des Endbestands sind auf absehbare Zeit (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verkehrssicherung) keine Pflegemaßnahmen mehr erforderlich.

Besondere Hinweise:
Die schmale, langstreckte Fläche ist nicht erschlossen. Es wird empfohlen, den Zugang zu der Fläche über das östlich angrenzende Baugrundstück dauerhaft (durch Baulast) zu sichern.
Ggf. auftretende Ansprüche aus dem Nachbarschaftsrecht (bzw. aus §1004 BGB) wegen Überhang o.ä. sollten vorzugsweise auf vertraglichem Wege (nach §49 NachbG NRW) ausgeschlossen werden. Ansonsten wäre hier zusätzlicher Pflegebedarf einzukalkulieren.

Größe der Maßnahmenfläche: 3156 Quadratmeter.

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 2
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe B

Maßnahme:
Begrünung eines Lärmschutzwalls

Durchführung:
Da der Lärmschutzwall aus kulturfähigem Substrat vor Beginn der Maßnahmen bereits fertiggestellt ist, ist er zu Beginn der Maßnahmen vollständig durch Selbstbegrünung vegetationsbedeckt. Diese spontane Vegetationsdecke ist durch Pflege in einen Wiesenbestand zu überführen und anschließend zu erhalten. Vor Beginn der ersten Mahd ist die Fläche auf Mahdhindernisse, größere Gehölze etc. zu kontrollieren und ggf. in einem mahdfähigen Zustand zu überführen. Einsaat der Fläche ist nicht erforderlich.
Für die kleine Randfläche westlich des Lärmschutzwalls bis zur Parzellengrenze und dessen westlichen Rand ist keine Maßnahme erforderlich (Sukzessionsbrache)

Fertigstellungspflege:
Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze. Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Besondere Hinweise:
Für die westliche Teilfläche (Anteil des Walls außerhalb der Kompensationsfläche) ist alternativ auch eine extensivere Pflege mit einem Mahdtermin pro Jahr (Entwicklung zur Saumfläche/Brachwiese) oder ein Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Entwicklung als Sukzessionsbrache, mittelfristig mit spontaner Bewaldung) fachlich gleichwertig.

Größe der Maßnahmenfläche:
Lärmschutzwall, westliche Teilfläche: 13449 m2
davon Wiesenpflege: 13104 m2
Lärmschutzwall, östliche Teilfläche: 4295 m2
Wiesenfläche insgesamt: 17399 m2
Diese Flächen sind als Projektionsflächen (d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen) ermittelt. (inkl. westlicher Randstreifen: 346 m2)

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 3 a
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe C

Maßnahme:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzungen, Saum- und Brachenanteilen auf einer Fläche östlich der Bauflächen
Durchführung:
Die Fläche ist nach Abschluss der Erdarbeiten (aus den Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Bodenschutzes) zu kontrollieren und die später zu pflegenden Flächen in einen mahdfähigen Zustand zu überführen. Anschließend ist die Gesamtfläche mit Ausnahme des (bereits spontan selbst begrünten) Erdbauwerks, der erhaltenen Gehölzbestände und der vorgesehenen Sukzessionsfläche mit einer Saatgutmischung RSM 7.1.2 oder 7.2.2 in dünner Schicht (5g/m2) einzusäen. Der parallel zur Einsaat entwickelte spontane Bewuchs ist zu dulden und im Rahmen der Fertigstellungspflege zu entwickeln. Die einzusäende Fläche ist 13076 m2 groß.
Anschließend sind die für Heckenpflanzungen vorgesehenen Flächen mit Heckensträuchern zu bepflanzen. Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 6 Triebe 40/60 cm.
Bepflanzt werden Heckenstreifen von ca. 135 lfdm Länge auf ca. 670 m2. Als Pflanzraster ist vorzusehen: Verschränkt 2/3reihige Pflanzung, d.h. abwechselnd und auf Lücke gepflanzt 2 bzw. 3 Sträucher, Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand in der Reihe 1 m.
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Heckenrose.
vereinzelt beigemischt (zusammen ca. 10% Anteil): Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen.
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Innerhalb der Wiesenfläche sind 21 Solitärbäume an den in der Maßnahmenkarte dargestellten Stellen in geraden Reihen mit Pflanzabständen von ca. 8,5 m anzupflanzen. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv (FLL).
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 15 m sind zu verwenden die Baumarten Holzapfel, Zwetschge, Eberesche, Traubenkirsche
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 20 m und den übrigen die Baumarten
Hainbuche, Walnuss, Vogelkirsche, Holzbirne
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Alternativ wäre gleichwertig die Pflanzung von weiteren Kulturobstsorten (Apfel, Birne, Süßkirsche, als Hochstämme) möglich. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß eine verbindliche Übernahme der notwendigen Pflegemaßnahmen (insbesondere Schnittmaßnahmen) durch einen Träger sichergestellt wäre, weil die genannten Arten ohne Baumschnitt keinen stabilen Kronenaufbau erlangen können.

Fertigstellungspflege:
In den Gehölzpflanzungen: Mahd des spontanen Aufwuchsen aus Gräsern und Stauden mit dem Freischneider zwischen den gepflanzten Gehölzen als Mulchmahd mit 2 Durchgängen pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung. Ersatz (Nachpflanzung) der ausgefallenen Gehölze. Pflanzen mit massiven Rindenschäden durch Kaninchenfraß, die noch nicht völlig abgestorben sind, sind ggf. als Ausfälle zu behandeln.

Auf den Wiesenflächen: Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).
Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Wiesenflächen auf der Teilfläche: 16632 m2 (unter Einschluß der Baumscheiben der Solitärbäume, ohne die Heckenpflanzungen. Fläche für den Hügel als Projektionsfläche).

Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an einem Termin pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der Mahdtermin sollte vorzugsweise im Herbst (September/Oktober) liegen. Alternativ ist eine Mahd im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September), parallel zur Wiesenmahd zulässig. Eine Pflege der Gesamtfläche in einem Durchgang ist aber zu vermeiden.
Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Saumflächen: 3360 m2. Geringfügige Verschiebungen gegenüber den Wiesenflächen aufgrund von Variationen in der praktischen Ausführung sind bedeutungslos.

Auf den Sukzessionsflächen: keine Fertigstellungspflege erforderlich

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung der Heckenstreifen: Zunächst keine Pflege erforderlich. Nach ca. 15 Jahren beginnend abschnittsweise Rückschnitt der Hecken (Auf-den-Stock-setzen) auf Abschnitten von jeweils 50 bis 100 Meter Länge. Wiederholung dieser Maßnahme alle 10-12 Jahre.

Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Nach Etablierung der Saumflächen: Weiterhin Mahd der Flächen an einem Termin pro Jahr im Spätsommer/Frühherbst. Aufkommende Brombeeren können im Übergangsbereich zu den Gehölzen abschnittsweise geduldet werden.

Sukzessionsflächen: Rückschnitt der Gehölzbestände innerhalb der Schutzstreifen ca. alle 15 bis 20 Jahre (gemäß den Anforderungen des Leitungsträgers). Für die Fläche außerhalb des Schutzstreifens ist keine Pflege erforderlich.

Besondere Hinweise:
Es ist zu erwarten, daß der Unterhaltungsweg zum Zweck der Naherholung von Spaziergängern genutzt werden wird. Dadurch ist die Etablierung von Trampelpfaden in Richtung Kanalufer weg und in Richtung Alleestraße vom Ende des blind endenden Unterhaltungswegs an anzunehmen. Diese Entwicklung kann geduldet werden, ihr sollte nicht mit Absperrmaßnahmen entgegengearbeitet werden. Ein Ausbau der Trampelpfade zu offiziellen Fußwegeverbindungen ist aber gleichfalls nicht vorzusehen.

Größe der Maßnahmenfläche: 28130 m2 (unter Einschluß des Unterhaltungswegs und der Masten, teilweise Projektionsfläche, d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen ermittelt).

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 3 b
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe D

Für diese Fläche werden Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch zum teilweisen Ausgleich der im Bebauungsplangebiet „Logistikpark Schloß Grimberg / ehemalige Schachtanlage Unser Fritz I / IV" (Bebauungsplanentwurf Nr. 217) zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.

Maßnahme:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzungen und Saumanteilen auf einer Fläche östlich der Bauflächen.

Durchführung:
Die Fläche ist nach Abschluß der Erdarbeiten (aus den Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Bodenschutzes) zu kontrollieren und die später zu pflegenden Flächen in einen mahdfähigen Zustand zu überführen. Anschließend ist die Gesamtfläche mit einer Saatgutmischung RSM 7.1.2 oder 7.2.2 in dünner Schicht (5g/m2) einzusähen. Der parallel zur Einsaat entwickelte spontane Bewuchs ist zu dulden und im Rahmen der Fertigstellungspflege zu entwickeln. Die einzusähende Fläche ist 10900 m2 groß.

Anschließend sind die für Heckenpflanzungen vorgesehenen Flächen mit Heckensträuchern zu bepflanzen. Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 6 Triebe 40/60 cm.
Bepflanzt werden Heckenstreifen von ca. 360 lfdm Länge auf ca. 1480 m2. Als Pflanzraster ist vorzusehen: Verschränkt 2/3reihige Pflanzung, d.h. abwechselnd und auf Lücke gepflanzt 2 bzw. 3 Sträucher, Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand in der Reihe 1 m.
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Heckenrose.
vereinzelt beigemischt (zusammen ca. 10% Anteil): Roter Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen.
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.

Innerhalb der Wiesenfläche sind 39 Solitärbäume an den in der Maßnahmenkarte dargestellten Stellen in geraden Reihen mit Pflanzabständen von ca. 8,5 m anzupflanzen. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv (FLL).
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 15 m sind zu verwenden die Baumarten Holzapfel, Zwetschge, Eberesche, Traubenkirsche
In den Bereichen mit einer zulässigen Endwuchshöhe bis 20 m die Baumarten
Hainbuche, Walnuss, Vogelkirsche, Holzbirne
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Alternativ wäre gleichwertig die Pflanzung von weiteren Kulturobstsorten (Apfel, Birne, Süßkirsche, als Hochstämme) möglich. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß eine verbindliche Übernahme der notwendigen Pflegemaßnahmen (insbesondere Schnittmaßnahmen) durch einen Träger sichergestellt wäre, weil die genannten Arten ohne Baumschnitt keinen stabilen Kronenaufbau erlangen können.

Fertigstellungspflege:
In den Gehölzpflanzungen: Mahd des spontanen Aufwuchsen aus Gräsern und Stauden mit dem Freischneider zwischen den gepflanzten Gehölzen als Mulchmahd mit 2 Durchgängen pro Jahr in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung. Ersatz (Nachpflanzung) der ausgefallenen Gehölze. Pflanzen mit massiven Rindenschäden durch Kaninchenfraß, die noch nicht völlig abgestorben sind, sind ggf. als Ausfälle zu behandeln.

Auf den Wiesenflächen: Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).
Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Wiesenflächen auf der Teilfläche: 8567 m2 (unter Einschluß der Baumscheiben der Solitärbäume, ohne die Heckenpflanzungen).

Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an einem Termin pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der Mahdtermin sollte vorzugsweise im Herbst (September/Oktober) liegen. Alternativ ist eine Mahd im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September), parallel zur Wiesenmahd zulässig. Eine Pflege der Gesamtfläche in einem Durchgang ist aber zu vermeiden.
Gesamtfläche der zu mähenden Saumflächen: 853 m2. Geringfügige Verschiebungen gegenüber den Wiesenflächen aufgrund von Variationen in der praktischen Ausführung sind bedeutungslos.

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung der Heckenstreifen: Zunächst keine Pflege erforderlich. Nach ca. 15 Jahren beginnend abschnittsweise Rückschnitt der Hecken (Auf-den-Stock-setzen) auf Abschnitten von jeweils 50 bis 100 Meter Länge. Wiederholung dieser Maßnahme alle 10-12 Jahre.

Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Nach Etablierung der Saumflächen: Weiterhin Mahd der Flächen an einem Termin pro Jahr im Spätsommer/Frühherbst. Aufkommende Brombeeren können im Übergangsbereich zu den Gehölzen abschnittsweise geduldet werden.

Besondere Hinweise:
Der Unterhaltungsweg ist in geeigneter Weise durch Schranken oder Sperrpfosten gegen illegales Befahren zu sichern, um das Entstehen wilder Müllkippen auf der Fläche zu verhindern. Der Heckenstreifen entlang der Schloßstraße bzw. des geplanten Kreisverkehrs ist bis zu seiner sicheren Etablierung durch eine Einfriedung auf der Außenseite zu sichern.

Größe der Maßnahmenfläche: 11756 m2 (unter Einschluß des Unterhaltungswegs).

Maßnahmenblatt zu Maßnahme Nr. 4
Siehe auch Blatt 2-Festsetzungen-Buchstabe E

Maßnahme:
Anlage einer Kompensationsfläche als Wiesenfläche mit Gehölzpflanzungen, Saum- und Brachenanteilen auf einer Fläche südwestlich der Bauflächen.

Durchführung:
Die Fläche ist auf der entsprechenden, kleineren Teilfläche nach Abschluß der Erdarbeiten (aus den Sanierungsmaßnahmen aufgrund des Bodenschutzes) zu kontrollieren. Die später zu pflegenden Flächen sind in einen mahdfähigen Zustand zu überführen.
Da das Erdbauwerk (kombinierte Ablagerungsfläche und Lärmschutzwall) aus kulturfähigem Substrat vor Beginn der Maßnahmen bereits fertiggestellt ist, ist es zu Beginn der Maßnahmen vollständig durch Selbstbegrünung vegetationsbedeckt. Diese spontane Vegetationsdecke ist durch Pflege in einen Wiesenbestand zu überführen und anschließend zu erhalten.
Einsaat der Fläche ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für die kleinen Flächen nördlich und östlich des Erdbauwerks.

Innerhalb der Wiesenfläche sind 11 Solitärbäume an den in der Maßnahmenkarte dargestellten Stellen in geraden Reihen mit Pflanzabständen von ca. 8,5 m anzupflanzen. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv (FLL).
Verwendbar sind die Baumarten: Hainbuche, Walnuss, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Zwetschge.
Wirksamer Schutz der Pflanzungen gegen Rindenfraß durch Kaninchen ist unbedingt erforderlich.
Alternativ wäre gleichwertig die Pflanzung von weiteren Kulturobstsorten (Apfel, Birne, Süßkirsche, als Hochstämme) möglich. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß eine verbindliche Übernahme der notwendigen Pflegemaßnahmen (insbesondere Schnittmaßnahmen) durch einen Träger sichergestellt wäre, weil die genannten Arten ohne Baumschnitt keinen stabilen Kronenaufbau erlangen können.

Für die Flächen des ehemaligen Bahndamms und diejenigen südlich des Erdbauwerks ist keine Maßnahme erforderlich (Sukzessionsbrache)

Fertigstellungspflege:
Auf den Wiesenflächen: Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts, für die Dauer von 5 Jahren. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Auf dem Hügel (Erdbauwerk): Mahd des spontanen Aufwuchses auf den in der Maßnahmenkarte dargestellten Flächen analog zu dem oben beschriebenen.
Gesamtfläche der zu mähenden Wiesenflächen auf der Teilfläche: 6046 m2 (unter Einschluß der Baumscheiben der Solitärbäume. Fläche für den Hügel als Projektionsfläche, d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen ermittelt).
Auf den Saumflächen (nach Maßnahmenkarte): Mahdvorbereitung/Kontrolle der Fläche: 1 Durchgang vor Beginn der Maßnahme. Ggf. Beseitigung von Ablagerungen und Müll, Rodung spontaner Gehölze.
Mahd der Fläche an einem Termin pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der Mahdtermin sollte vorzugsweise im Herbst (September/Oktober) liegen.
Alternativ ist eine Mahd im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September), parallel zur Wiesenmahd zulässig. Eine Pflege der Gesamtfläche in einem Durchgang ist aber zu vermeiden.
Gesamtfläche der zu mähenden Saumflächen: 2750 m2 (Projektionsfläche, d.h. ohne Berücksichtigung der Hangneigungen ermittelt). Geringfügige Verschiebungen gegenüber den Wiesenflächen aufgrund von Variationen in der praktischen Ausführung sind bedeutungslos.

Erhaltungspflege:
Nach Etablierung des Wiesenbestands: Weiterhin Mahd der Fläche an 2 Terminen pro Jahr. Vorzugsvariante: Mahd mit Räumen des Mahdguts. Der erste Mahdtermin ist im Frühsommer (Juni bis Anfang Juli) vorzusehen, der zweite Mahdtermin im Spätsommer/Frühherbst (Ende August bis Mitte September).

Nach Etablierung der Saumflächen: Weiterhin Mahd der Flächen an einem Termin pro Jahr im Spätsommer/Frühherbst. Aufkommende Brombeeren können im Übergangsbereich zu den Gehölzen abschnittsweise geduldet werden.

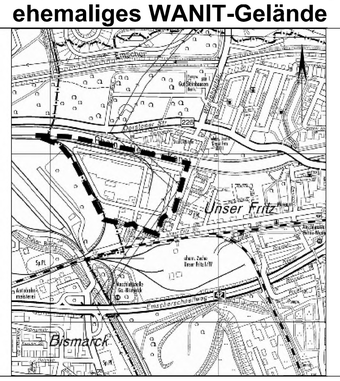
Sukzessionsflächen: Keine Pflege erforderlich.

Besondere Hinweise:
Die innerhalb der Sukzessionsfläche verbliebenen baulichen Reste und Anlagen, z.B. Bahnschwellen und -gleise, alte Einfriedungen etc. sollten belassen werden. Eine Erschließung der Teilfläche zur Erholungsnutzung ist nicht erwünscht. Eine Einfriedung erscheint aber nicht erforderlich.

Größe der Maßnahmenfläche: 13126 m2
(unter Einschluß des südlichsten Abschnitts des westlichen Gehölzstreifens, auf dem die spontanen Gehölze erhalten bleiben können. Teilweise Projektionsfläche).

stadt herne
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 210
Logistikpark Schloss Grimberg / ehemaliges WANIT-Gelände



Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 2
Maßstab 1:1000

Blatt 3 von 4

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, den 22.08.2012
(Siegel) *gez. Hartmann*
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 20.08.2012

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung	Fachbereich Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister i.V.
gez. Wixforth	*gez. Hartmann*	*gez. Friedrichs*
Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 03.03.2006 zugesandt.
Herne, den 22.08.2012
gez. Schiereck
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 05.09.2006 durchgeführt worden.
Herne, den 22.08.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
(Siegel) *gez. Telkemeier*
Städt. Oberverwaltungsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11.10.2011 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Herne, den 22.08.2012
(Siegel) *gez. Schiereck*
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.11.2011 bis 20.01.2012 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am 16.11.2011 und durch Berichtigung vom 01.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Herne, den 20.08.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
gez. Wixforth
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 03.07.2012 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 22.08.2012
gez.Schiereck
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 16.08.2012.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 29.08.2012
Der Oberbürgermeister
i.A.
(Siegel) *gez. Wixforth*
Städt. Baudirektor